EMPFEHLUNG Nr. 256/89/EGKS DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1989

über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Empfehlung Nr. 3451/87/EGKS [1] hat die Kommission die Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Gründe, die die Kommission ursprünglich zu derartigen Maßnahmen veranlaßt haben, bestehen weiterhin; diese Überwachung ist daher fortzuführen und zu ergänzen, um eine umfassende Kenntnis über die voraussichtlichen Einfuhren und über die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, zu ermöglichen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

(1) Für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der in Anhang III aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse des EGKS-Vertrags mit Ursprung in Drittländern muß ein Einfuhrdokument ausgestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden als erste Wahl betrachtet, es sei denn, der Einführer beweist das Gegenteil.

(3) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten sofort nach Eingang des Antrags und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen nach der Einreichung des vorschriftsmäßig ausgefüllten Antrags kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Dem Antrag sind zwei Duplikate des Kaufvertrags oder der Kaufverträge, auf den oder auf die er sich bezieht, und der Auftragsbestätigung(en) des Verkäufers beizufügen. Das Original dieser Dokumente sowie die Pro-forma-Rechnung müssen vorgelegt werden, wenn die die Lizenz ausstellende Behörde dies wünscht.

(4) Die Anwendung des Absatzes 1 präjudiziert nicht die Beibehaltung der von den Mitgliedstaaten gegenüber bestimmten Drittländern bestehenden und angewandten mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse.

(5) Der Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments beträgt unbeschadet einer etwaigen Änderung der geltenden Einfuhrregelung drei Monate.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß die folgenden Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer sowie Beruf des Einführers,

b) Bezeichnung der Ware und Angabe des Code nach der Kombinierten Nomenklatur [2],

c) Ursprungsland,

d) Herkunftsland,

e) Warenmenge in Tonnen pro Los,

f) Währung und in Rechnung gestellter cif- oder daf-Wert,

g) Datum und Ort (Zollstelle) der voraussichtlichen Einfuhr,

h) gegebenenfalls die für eine zweite Wahl oder deklassierte Qualität ausschlaggebenden Merkmale.

(2) Der Einführer muß ferner folgende zusätzliche Angaben machen:

A. Bei den Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang I aufgeführten Länder (direkte Einfuhr):

a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich der genauen Spezifikationen und gegebenenfalls Angabe der zweiten Wahl oder Angabe ihrer etwaigen Bestimmung für den Schiffbau, Angabe des Ausführers und des Lieferorts;

b) Lieferpreis pro Tonne am Bestimmungsort ohne Mehrwertsteuer unter Angabe aller Extras, aller Rabatte sowie der Transportkosten zwischen dem gewählten Paritätspunkt und dem Lieferort;

c) Angabe

i) der Preisliste des Herstellers des dritten Ursprungslands, die für die Berechnung des Einstandspreises verwendet wurde, mit Angabe des Datums dieser Preisliste

oder

ii) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftsherstellers und Datum dieser Liste

oder

iii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten und des Datums dieses Angebots.

B. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang II aufgeführten Länder (direkte Einfuhr):

a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich genauer Spezifikationen und gegebenenfalls Angabe der zweiten Wahl oder Angabe ihrer etwaigen Bestimmung für den Schiffbau, Angabe des Ausführers und des Lieferorts;

[1] ABl. Nr. L 328 vom 19. 11. 1987, S. 23.

[2] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

b) Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne ohne Mehrwertsteuer mit Anabe aller anderen Elemente, die bei der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind, insbesondere aller Extras, aller Rabatte sowie der Transportkosten bis zum Lieferort;

c) Angabe

i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftsherstellers und des Datums dieser Liste

oder

ii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums;

d) zu den Waren des KN-Code 7201; Angabe von Namen und Anschrift des möglichen Endabnehmers, soweit bekannt.

C. Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus jedem anderen nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhr), und für Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland:

a) vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Liste der den geltenden Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegebenen Bezeichnung übereinstimmt, sowie Angabe des Ausführers und des Lieferorts;

b) der cif- oder daf-Preis frei Gemeinschaftsgrenze pro Tonne in der Währung des Vertrages zuzüglich des Zolls und der Entladungskosten;

c) zu den Waren des KN-Code 7201; Angabe von Namen und Anschrift des möglichen Endabnehmers, soweit bekannt.

(3) Der Einführer erklärt, daß anläßlich des Handelsgeschäfts weder ihm noch seinem Käufer irgendwelche Abschläge, Rabatte oder andere Formen der Erstattung, die im Vertrag über dieses Geschäft nicht vorgesehen sind, zugute kommen, noch später zugute kommen werden.

(4) Der Einführer muß die Richtigkeit seines Antrags auf Ausstellung des Einfuhrdokuments bestätigen.

(5) Der Einführer muß angeben, ob sein Antrag eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand eines früheren Antrags auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments war.

Artikel 3

(1) Bei der Gewährung eines Einfuhrdokuments für die Erzeugnisse mit Ursprung in den in den Anhängen I und II genannten Ländern übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Unterschied zwischen

— dem Preis frei Bestimmung, der sich aus der Anwendung der Referenzpreisliste ergeben würde, und

— dem Preis frei Bestimmung, der auf der Grundlage des Vertrages oder der Pro-forma-Rechnung berechnet wurde.

Sie übermitteln ferner alle erforderlichen Dokumente, insbesondere die Duplikate der Einfuhrdokumentsanträge, der Kaufverträge und Auftragsbestätigungen des Verkäufers. Diese Dokumente werden jeweils dann übermittelt, wenn eine wesentliche Preisdifferenz festgestellt wird oder es sich um eine bedeutende Menge handelt.

(2) Bei der Gewährung eines Einfuhrdokuments für Erzeugnisse mit Ursprung

— in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland,

— in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus einem nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhr),

übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Unterschied zwischen

— dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Basispreis und

— dem cif- oder daf-Preis frei Gemeinschaftsgrenze einschließlich Zoll- und Entladungskosten in Ecu je Tonne.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats die Mengen und die anhand der cif- oder daf-Preise errechneten Beträge mit, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind.

(4) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen enthalten:

a) die Aufschlüsselung nach Ursprungsländern;

b) nach Ursprungsländern die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen entsprechend der Kombinierten Nomenklatur;

c) nach Ursprungsländern mit getrennter Angabe der Mengen bei Waren, die zur zweiten Wahl oder zur deklassierten Ware erklärt werden;

d) innerhalb der Gesamtsumme je Ursprungsland und je Erzeugnis gesonderte Angabe der Mengen, die nicht aus dem Ursprungsland direkt eingeführt wurden und, in diesem Fall, Angabe des Herkunftslandes.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats

a) die Mengen und die anhand der cif- oder daf-Preise berechneten Beträge mit, für welche die Einfuhrdokumente im Vormonat verfallen sind, ohne daß die Einführer sie ganz oder teilweise ausgenutzt haben;

b) die Mengen und die anhand der cif- oder daf-Preise berechneten Beträge mit, die im Vormonat ganz oder teilweise aufgrund eines bereits gewährten Einfuhrdokuments neu beantragt wurden.

Artikel 4

Diese Empfehlung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989.

Brüssel, den 30. Januar 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

Österreich
Finnland
Norwegen
Schweden

ANHANG II

Brasilien	Südkorea
Bulgarien	Tschechoslowakei
Polen	Ungarn
Rumänien	Venezuela

ANHANG III

7201 10 11
7201 10 19
7201 10 30
7201 10 90
7201 20 00
7201 30 10
7201 30 90
7201 40 00

7202 11 10
7202 11 90
7202 99 11

7203 90 00

7204 50 10
7204 50 90

7206 10 00
7206 90 00

7207 11 11
7207 11 19
7207 12 11
7207 12 19
7207 19 11
7207 19 15
7207 19 31
7207 20 11
7207 20 15
7207 20 17
7207 20 31
7207 20 33
7207 20 51
7207 20 55
7207 20 57
7207 20 71

7208 11 00
7208 12 10
7208 12 91
7208 12 99
7208 13 10
7208 13 91
7208 13 99
7208 14 10
7208 14 90
7208 21 10
7208 21 90
7208 22 10
7208 22 91
7208 22 99
7208 23 10
7208 23 91
7208 23 99
7208 24 10
7208 24 90
7208 31 00
7208 32 10
7208 32 30
7208 32 51
7208 32 59
7208 32 91
7208 32 99
7208 33 10
7208 33 91
7208 33 99
7208 34 10
7208 34 90
7208 35 10
7208 35 91
7208 35 93
7208 35 99
7208 41 00
7208 42 10
7208 42 30
7208 42 51
7208 42 59
7208 42 91
7208 42 99
7208 43 10
7208 43 91
7208 43 99
7208 44 10
7208 44 90
7208 45 10
7208 45 91
7208 45 93
7208 45 99
7208 90 10

7209 11 00
7209 12 10
7209 12 90
7209 13 10
7209 13 90
7209 14 10
7209 14 90
7209 21 00
7209 22 10
7209 22 90
7209 23 10
7209 23 90
7209 24 10
7209 24 91
7209 24 99
7209 31 00
7209 32 10
7209 32 90
7209 33 10
7209 33 90
7209 34 10
7209 34 90
7209 41 00
7209 42 10
7209 42 90
7209 43 10
7209 43 90
7209 44 10
7209 44 90
7209 90 10

7210 11 10
7210 12 11
7210 12 19
7210 20 10
7210 31 10
7210 39 10
7210 41 10
7210 49 10
7210 50 10
7210 60 11
7210 60 19
7210 70 11
7210 70 19
7210 90 31
7210 90 33
7210 90 35
7210 90 39

7211 11 00
7211 12 10
7211 12 90
7211 19 10
7211 19 91
7211 19 99
7211 21 00
7211 22 10
7211 22 90
7211 29 10
7211 29 91
7211 29 99
7211 30 10
7211 41 10
7211 41 91
7211 49 10
7211 90 11

7212 10 10
7212 10 91
7212 21 11
7212 29 11
7212 30 11
7212 40 10
7212 40 91
7212 50 31
7212 50 51
7212 60 11
7212 60 91

7213 10 00
7213 20 00
7213 31 00
7213 39 00
7213 41 00
7213 49 00
7213 50 00

7214 20 00
7214 30 00
7214 40 10
7214 40 91
7214 40 99
7214 50 10
7214 50 91
7214 50 99
7214 60 00

7215 90 10

7216 10 00
7216 21 00
7216 22 00
7216 31 00
7216 32 00
7216 33 00
7216 40 10
7216 40 90
7216 50 10
7216 50 90
7216 90 10

7218 10 00
7218 90 11
7218 90 13
7218 90 15
7218 90 19
7218 90 50

7219 11 10
7219 11 90
7219 12 10
7219 12 90
7219 13 10
7219 13 90
7219 14 10
7219 14 90
7219 21 10
7219 21 90
7219 22 10
7219 22 90
7219 23 10
7219 23 90
7219 24 10
7219 24 90
7219 31 10
7219 31 90
7219 32 10
7219 32 90
7219 33 10
7219 33 90
7219 34 10
7219 34 90
7219 35 10
7219 35 90
7219 90 11
7219 90 19

7220 11 00
7220 12 00
7220 20 10
7220 90 11
7220 90 31

7221 00 10
7221 00 90

7222 10 11
7222 10 19
7222 10 91
7222 10 99
7222 30 10
7222 40 11
7222 40 19
7222 40 30

7224 10 00
7224 90 11
7224 90 30

7225 10 10
7225 10 91
7225 10 99
7225 20 11
7225 20 19
7225 20 30
7225 30 00
7225 40 10
7225 40 30
7225 40 50
7225 40 70
7225 40 90
7225 50 00
7225 90 10

7226 10 10
7226 10 30
7226 20 10
7226 20 31
7226 20 51
7226 20 71
7226 91 00
7226 92 10
7226 99 11
7226 99 31

7227 10 00
7227 20 00
7227 90 10
7227 90 90

7228 10 10
7228 10 30
7228 20 11
7228 20 19
7228 20 30
7228 30 10
7228 30 90
7228 60 10
7228 70 10
7228 70 31
7228 80 10
7228 80 90

7301 10 00